

Endlich ist der Arbeiter unbeschützt davon, dass der Betrieb nach drei Monaten wieder aufsagen kann. Wir müssen erlernen, dass wir bezüglich des Rechtes zwei grosse Fehler machen können. Der eine ist das, wenn wir die Bedeutsamkeit des Rechtes unterschätzen. Diese Periode ist schon grossenteils vorbei, inbegriffen auch die Unterschätzung der Juristen.

Der andere Fehler ist die Überschätzung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, soziologischen Effektivität des Rechtes, und das, wenn wir von der Hoffnung sind, dass selbst die juristische Regelung zur Lösung von einigen Problemen genügend ist. Es gibt solche Grenzen, über denjenigen das Recht nicht mehr wirken kann.

Wo die Rechtsmittel für die Lösung der Aufgaben schon nicht mehr geeignet sind, da sollen verschiedene organisatorische sozialpolitische und sonstige Mittel in Anspruch genommen werden.

Ich denke jetzt in erster Linie an die juristischen und politischen Mittel, die den Gewerkschaften zur Verfügung stehen. Meiner Meinung nach ist es aber nicht genug, sondern es wären solche institutionelle Organisation und Tätigkeit in erster Linie im Rahmen der Gewerkschaft nötig, welche nicht nur für die Organisierung des Arbeitsschutzes, sondern auch im Interesse der Abhilfe von nachteiligen Folgen der Unfälle und der Berufskrankheiten erfolgreich auftreten kann.

Dazu ist es auch nötig, die berührten Arbeiter selbst einmischen, und die Ausübung der Tätigkeit beeinflussen zu können.

Dr. Sándor Siklós /Universität, Szeged/

In jeder Gesellschaft wirken den vorhandenen Eigentumsformen und den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende dadurch bestimmte oder determinierte, objektive, wirtschaftliche

und gesellschaftliche Gesetzmässigkeiten. Der objektive Charakter dieser Gesetzmässigkeiten kann verneint, aber nicht verleugnet bzw. ausser Acht gelassen werden. In der marxistischen Literatur ist es angenommen und offenbar, dass das Niveau des Arbeitsschutzes der auf kapitalistischen Produktionsverhältnissen basierenden gesellschaftlich-wirtschaftlichen Form durch die Mehrwertproduktion objektiv bestimmt ist.

Der Unternehmer /der kapitalistische Eigentümer/ ist objektiv /die Konkurrenz usw./ und subjektiv /Anspruch des höheren Profits, Gefrässigkeit des Kapitalisten/ dazu ange-spornt, immer höheres Einkommen neben geringen Investitionen und neben der Versäumung der adventiven Anlagen sich zu verschaffen. Das wirtschaftliche Grundgesetz des Sozialismus stellt den Menschen, das Mitglied der Gesellschaft in den Mittelpunkt. Die dem Kapitalismus folgende, neue, und die Zukunft bestimmende gesellschaftliche Etablierung - zufolge der grundlegenden Aenderungen in den Produktionsverhältnissen - hat ganz andere Gesetzmässigkeiten geboren, und für deren Geltung ein weites Feld geboten.

Anders gesagt: die komplexe Tätigkeit der sozialistischen Gesellschaft richtet sich bewusst darauf, die immer zunehmenden Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft auf den Gebieten der Kultur und Wohlseins maximal zu befriedigen.

Im Falle anderer gesellschaftlichen Formationen ist das Ziel, und die zum Ziel führenden Mittel - abhängig von den Produktionsverhältnissen, und dadurch bestimmt - objektiv gegeben.

Unter den Mitteln spielt das Recht ausser den nicht juristischen Mitteln eine wichtige Rolle, als ein Element des Überbaus. Natürlicherweise sind die rechtlichen und nicht rechtlichen Mittel abhängig von den gesellschaftlichen Formationen von verschiedener Bedeutung.

Gemäss der oben erwähnten, unabhängig von den herrschenden Produktionsverhältnissen spiegeln die sich in der ökonomischen Basis der Gesellschaft abwickelnden und wirkenden

Gesetzmässigkeiten im Überbau, aus grösserer Nähe betrachtet in einem Teil dessen, in der Jura.

Diese Erkennung hat die Pfleger der sozialistischen Rechtswissenschaft determiniert, ein wesentliches Prinzip des sozialistischen Rechtssystems im Prinzip der Verteidigung des Menschen zu bezeichnen.

Dieses Prinzip wird in den einzelnen Rechtszweigen konkret. Die Verteidigung des Menschen ist eine komplexe Aufgabe. Das Thema, und die Wahl der ersuchten Vortragenden erweisen es auch, die Zergliederung nach Rechtszweigen wurde auch im Rahmen dieses Kolloquiums erwiesen. Daher haben die sämtlichen Rechtszweige in unserer Heimat - hinsichtlich des Charakters und der Eigenschaften der zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse und der Methode der Regelung - Massnahmen getroffen, um das Prinzip der Verteidigung des Menschen zu realisieren. Unter diesen Massnahmen ist den Willen des Rechtsgestalters gut wahrzunehmen, gemäss dessen er die wichtigste Produktivkraft, den Menschen unter seinen eigenartigen Verhältnissen zu verteidigen wünscht.

Das Arbeitsrecht hat in diesem Vorgang eine eigenartige selbstständige und bedeutende Aufgabe.

Diese Aufgabe kann das Arbeitsrecht hinsichtlich der verschiedenen verteidigten Interessen nur mit Hilfe von direkten und indirekten Mitteln mit entsprechender Effektivität befriedigen. Das bedeutet in der Praxis, dass der Anspruch gegen das Arbeitsrecht bei der rechtlichen Regelung, bei Schaffung der zielgerichteten Rechtsinstitute, bei Durchführung und Schaffung dieser Anordnungen, sowie bei der Kontrolle die differenzierte Bereinigung der Fragen und die Mitbeteiligung der Werktätigen benötigt.

Das Arbeitsrecht sichert die Verteidigung der Werktätigen grundlegend mit dem breiten Ausbau der Rechtsinstitute des Arbeitsrechtes, mit deren rechtlichen Regelung in unserer Heimat. Der Rechtsgestalter macht es dadurch, dass er dem Arbeitsanwender die Schaffung der gesunden und sicheren Ar-

beitsbedingungen obligatorisch vorschreibt.

Darüber wird im Arbeitsgesetzbuch /Paragraph 51, Absatz /1/ folgenderweise angeordnet:

"Die Inanspruchnahme eines Betriebs und anderer Gründung, Einrichtung, eines Materials oder sonstiger Arbeitsmittel kann nur neben der Einhaltung der Erfordernisse der sicheren Arbeit geschehen.

Dies muss schon im Laufe des Vorgangs vor der Inanspruchnahme, besonders bei Projektierung der Investitionen, bei der Planung und Ausführung beachtet werden.

Dies mit der Arbeit auftauchenden Gefahren müssen in erster Linie mittels Verbesserung der technischen Bedingungen, weiter mit der richtigen Arbeitsorganisation beseitigt werden, und wenn es weiterhin nötig ist, müssen entsprechende Verteidigungsmassnahmen getroffen werden. /Schutzvorrichtung, Verteidigungseinrichtung, Schutzanzug, usw./"

Der Rechtsgestalter will die Verteidigung des Werktätigen über den unmittelbaren Mitteln auch auf direkter Weise sichern. Das ist die eine Aeusserungsform der Komplexität der Geborgenheit binnen dem Rechtszweig.

Die sich auf die Arbeitszeit, Liegezeit, auf die Wohlseins- und kulturellen Dienstleistungen beziehenden Rechtsnormen und Rechtsinstitute dienen diesem, bei denen der Rechtsgestalter keine Abweichung, oder nur in sehr geringem Mass erlaubt. In diesem Kreis gelangt die Kogenz im gesteigerten Mass zur Geltung. Nachfolgend möchte ich nur über den Arbeitsschutz, als Mittel der Prävention, über die Regelung der gesunden und sicheren Arbeitsbedingungen sprechen.

Wenn es wahr ist, dass das Regelungssystem und methode jedes Rechtszweiges grundlegend durch die als Basis dienenden gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt sind, dann ist es auch wahr, dass das Arbeitsrecht hinsichtlich der Kompliziertheit, der Veränderlichkeit der dadurch geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse, nur das Mittel der differenzierten Regelung anwenden kann.

Die ungarische Regelung macht auch das. Sogar das Arbeitsgesetzbuch /Paragraph 51. Absatz /4/ / erklärt:

"Der Betrieb hat die Pflicht, die Arbeitsbedingungen planmässig zu bessern, und wenn es nötig ist, jede zur Verfügung stehende Massnahme auch über der Einhaltung der sich auf das Arbeitsverhältnis beziehenden Regelungen zu treffen, um die die Gesundheit und Sicherheit der Werktätigen bedrohenden Gefahren zu beseitigen."

Diese Rechtsnorm weist eindeutig darauf, dass der Arbeitsanwender bei der Ausgestaltung der gesunden und sicheren Arbeitsbedingungen auch ausser den wirksamen Rechtsnormen Präventionsverpflichtung hat.

In den folgenden wird es nur über die Prävention gesprochen, es wird nur dort davon abgeweicht, wo die Komplexität des Themas dies rechtfertigt. Nun eine Zitat von dem tschechoslowakischen Genossen Luby: "Die Verpflichtung der Prävention wird prinzipiell den an dem rechtlichen Kontakt beteiligten sämtlichen Personen zugeschoben, und deren Nichterfüllung sanktioniert. "Dann setzt er sofort: " Die Verpflichtung der Prävention fällt auch dem Gefährdeten mit dem Regel zu, dass er alles zu schaffen hat, was von ihm zu erwarten ist, den Schaden zu beseitigen bzw. zu vermindern, und die Ermangelung der Prävention seitens derjenigen Personen, für deren Verhalten der Gefährdete verantwortlich ist, kann auch zur Last des Gefährdeten gelegt werden.

Wenn der Gefährdete seine Präventionsverpflichtung nicht erfüllt, dies soll bei der Bestimmung der Entschädigung in Betracht gezogen werden."

Der tschechoslowakische Professor F.Mestitz gibt nähere Erklärung derselben Fragen, als er festsetzt: "Die die Sicherheit und Hygiene der Arbeit regelnden Normen schreiben für die beiden Partner des Arbeitsverhältnis die gegenseitigen Rechte, zugleich bedeuten diese aber die gleichen Verpflichtungen, die gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen. Gerade in dieser Sache sehe ich die grundlegende Bedeutsamkeit der Re-

gelung der Sicherheit und Hygiene der Arbeit in dem sozialistischen Arbeitsrecht."

In den folgenden wird es folgenderweise fortgesetzt: "Es handelt sich in unserem heimischen Arbeitsrecht um solche Verpflichtungen und Rechte, die sich für beide Partner aus dem Arbeitsverhältnis unmittelbar ergeben. Der Arbeitsanwender und der Arbeitnehmer haben unmittelbar, "ex contractu" die Pflicht, die Vorschriften der Sicherheit und Hygiene der Arbeit einzuhalten. Auf dem Gebiet der Sicherheit und Hygiene der Arbeit ist der rechtliche Charakter der einzelnen Verpflichtungen von grosser Bedeutung. Da es um solche Verpflichtungen, und um den entsprechenden Rechten, als gegenseitige Verpflichtungen und Rechte handelt, nehme ich an, dass es in der Realität kein selbstständiges Rechtsverhältnis existiert, sondern es handelt sich um Konkretisierung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses. Hier wird ein selbstständiges Arbeitsverhältnis wirklich nur durch die Verletzung der erwähnten Pflicht entstanden, als Verantwortlichkeitsverhältnis."

Im demselben Themenkreis hält Kollege Mydlik aus der Tschechoslowakei die Arbeit und die Betriebsunfälle als zwei gegensätzliche Begriffe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Meiner Meinung nach steht diese Konzeption der Prävention nahe. Es ist gar wahr, dass das Arbeitsverhältnis der Möglichkeit der Schädigung und der Schädigung objektiv hat, aber das ist nur eine Möglichkeit, und keine Wahrheit. Die Betriebsunfälle, und ein Teil der Berufskrankheiten sind keine notwendigen Folgen der Arbeit, der Ausserungsform der menschlichen Tätigkeit. Die sind nicht nur theoretisch sondern auch praktisch zu prävenieren, und sind nicht als fatal unvermeidlich zu betrachten.

Ich nehme wieder auf Kollegen Mydlik Bezug, wie es er geäußert hat: "Wir wissen aus unseren Erfahrungen, dass der technische Fortschritt die Möglichkeit der Betriebsunfälle nicht ausschliesst, kann aber nicht als tatsächliche Ursache der Betriebsunfälle betrachtet werden. Der Unfall ist das

Ergebnis persönlicher und materieller Faktoren, gefährlicher Handlung und der unmittelbaren Ursache."

Die rechtliche Regelung soll auch von diesem ausgehen, und die Pflichte und Rechte der Subjekte des Rechtsverhältnisses müssen auch dementsprechend bestimmt werden. Das ungarische Arbeitsrecht tut auch das, als es diejenigen materiellen und persönlichen Bedingungen bestimmt, ebenso wie die sonstigen organisatorischen Kontroll-, Leitungs- und Haftungsverhältnisse, mit denen gemeinsamer Anwendung der Wille des Rechtsgestalters erreicht werden kann, was die Ausprägung von tatsächlichem gesellschaftlichen Anspruch ist.

Die Arbeits- und Gesundheitsverteidigung stellt weitverbreitete Verpflichtungen gegen den Arbeitsanwender fest, besonders auf dem Gebiet der Prävention. Der präventive Charakter dieser Verpflichtungen ist mit der Funktion der Prävention unmittelbar verbunden. Diese bedeutet, dass die Anordnungen des Gesetzes die Werkstätigen dazu zwingen, die Schäden und Unfälle zu prävenieren. In die Erfüllung der mit der Prävention verbundenen Verpflichtungen sind ausser dem Arbeitsanwender auch die staatlichen und gesellschaftlichen Organe einzuziehen, die die Aufgabe haben, die Betriebsunfälle zu prävenieren, und die bestehenden Rechte des Werkstätigen hinsichtlich der gesunden und sicheren Arbeit zu sichern. Die den Organen der sozialistischen Produktion dienende Arbeits- und Gesundheitsverteidigung ist ein wichtiger Faktor der Festigung der sozialistischen Produktion und der Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Neben der Vervollkommung der sozialistischen Produktion aufgrund der modernster Technik sind auch die sich auf die Arbeits- und Gesundheitsverteidigung beziehenden Massnahmen gleichzeitig zu verbessern. Die präventive Tätigkeit der Arbeitsanwender soll auf die Erfüllung derjenigen Verpflichtung gerichtet werden, die Steigerung des Niveaus der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung gleichzeitig mit der Produktionsentwicklung auf komplexer Weise zu sichern, weiter das Prinzip

der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung auf jeder Tätigkeitsgebiet konsequent zur Geltung zu bringen, besonders bei Projektierung und Bestimmung der Arbeitsaufgaben, sowie bei ihrer Durchführung und Kontrolle. Die Prävention der Schädigung, ob es um Verschlechterung der Gesundheit oder um Unfall handelt, ist mit der Methode der sozialistischen Wirtschaftspolitik und der Projektierung verbunden. Um die Fürsorge für Arbeits- und Gesundheitsverteidigung der Werktätigen je effektiver zu werden, soll diese regelmässig, planmässig und komplex sein.

Der Arbeitsanwender muss den Gesichtspunkt der Prävention besonders bei der Vorbereitung der Ausgangsdaten der volkswirtschaftlichen Planvorschläge, und bei Schaffung der Pläne, sowie bei Durchführung der Kontrolle von technischen Einrichtungen, bzw. der präventiven Instandhaltung zur Geltung bringen. Es muss schon in dieser Periode damit beschäftigt werden, ob es nicht erwünscht ist, besondere Massnahmen für Sicherung der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung zu treffen, die auch in die Pläne aufzunehmen sind.

Der Gesichtspunkt der Prävention gilt bei technischer Projektierung von Betrieben, bei ihrem Bau und ihrer Umgestaltung, bei Inbetriebsetzung neuer Einrichtungen und Kapazitäten, sowie bei Erhaltung und Reparatur von Gebäuden und Einrichtungen weiter. Falls die erwähnten betrieblichen Einrichtungen, Gebäude oder Räume den Arbeitssicherheitsvorschriften nicht entsprechen, so dürfen diese nicht in Betrieb gesetzt, bzw. zur Benützung gegeben werden. Dieses Prinzip muss bei Projektierung der einzelnen Konstruktionen, bei Erzeugung und Import von Maschinen, Einrichtungen, Schutzmitteln und Einrichtungen bei Reparaturen und Erhaltungen bzw. Umgestaltungen zur Geltung gebracht werden. Auf solcher Weise erstreckt sich die Präventionsverpflichtung in grossem Masse auf das Gebiet der technischen Projektierung und Konstruktion, so muss der Konstrukteur in Betracht ziehen, dass Menschen an der Produktion beteiligt sind.

Daher muss es geprüft werden, ob die Ergebnisse seiner



Arbeit den Anforderungen der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung entsprechen. Die Qualität der Tätigkeit wird hinsichtlich der Prävention dann optimal, wenn die Arbeitskraft des Werkstätigen keine Schädigung erleidet.

Diese präventive Massnahmen sollen folgenderweise geäussert werden:

a/ Die Sicherheitstechnik muss unabhängig von den Willen der Werkstätigen wirken.

b/ Die Geräte der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung müssen so geplant werden, dass die Werkstätigen diese nicht unterlassen und nicht entfernen können,

c/ Die Sicherheitsgeräte sollen universal sein

d/ Die Bedienung der Maschinen und Einrichtungen kann nicht mit Bedrohung verbunden sein,

e/ Die Geräte der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung dürfen die Produktivität der Arbeit nicht bremsen, sollen mechanisiert und automatisiert sein, überall, wo es möglich ist,

f/ Die Bedingungen der Arbeitssicherheit müssen nicht nur im Laufe des Produktionsprozesses sondern auch bei der Montierung und Abmontierung gesichert werden,

g/ Die sämtlichen Quellen und Möglichkeiten der Gefahr sind auf den Maschinen und Einrichtungen anzuführen.

Der komplexe Charakter der Lebens- und Gesundheitsverteidigung erwünscht es, die präventive Massnahmen auch bei Bestimmung von Entwicklungs-, Forschungs- und thematischen Aufgaben, bei der Einführung von neuen technologischen und Arbeitsprozessen zur Geltung zu gelangen. Dies bedeutet, dass die technologischen Arbeitsprozesse, im allgemeinen die ganze Arbeitsorganisation und Kontrolle das alles vor Augen halten müssen, die der Verteidigung der Unverletztheit, der Gesundheit und des Lebens von Werkstätigen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln dienen. Die auf das Gebiet der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung bestehenden Verpflichtungen beziehen sich nicht nur auf den Arbeitsanwender, sondern auch

auf die Werkstätigen.

Zu den grundlegenden Pflichten des Werkstätigen gehört die Einhaltung deren Regeln, Anordnungen und Verbote, über diejeniger den Vorschriften des ÁEO /Allgemeiner Unfallschutzunterricht/ entsprechend informiert wurde.

Aus dieser Verpflichtung entspringt, dass der Werkstätige im Laufe der Arbeit solche Haltung bezeigen soll, seine eigene Gesundheit und sein Leben sowie das Leben und die Gesundheit seiner Mitarbeiter nicht bedroht zu werden.

Der Werkstätige hat die Pflicht, die Mangelhaftigkeiten und Fehler, die das Leben und die Gesundheit seiner Arbeitsgenossen bedrohen, seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Dies bedeutet, dass der Werkstätige nicht nur das erwünschen kann, dass man das gefährliche Verfahren abstellen lässt, sondern auch positive Massnahmen seitens des Arbeitsanwenders getroffen werden, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Der Werkstätige ist verpflichtet, an den vorgeschriebenen Unterrichten und Übungen teilzunehmen, welche der Betrieb im Interesse der Steigerung der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung veranstaltet. Der Werkstätige hat die Pflicht, an den vorgeschriebenen Prüfungen und Ärztlichen Untersuchungen teilzunehmen, und die für die Arbeit vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -mittel bestimmungsgemäss zu benutzen.

Diese Verpflichtungen des Werkstätigen können aber die in den Rechtsregeln vorgeschriebenen Verpflichtungen des Arbeitsanwenders keinesfalls vermindern, sogar diese sind zur Sicherung der Realisierung der Verpflichtungen des Arbeitsanwenders berufen. Wenn es nämlich gegen alle seitens des Arbeitsanwenders zu treffende Massnahmen zum Betriebsunfall kommt, dort kann es um Haftung des Werkstätigen, um Einwirkung, um ausschliessliche Verursachung gehandelt werden, was das ungarische Arbeitsrecht im Rahmen der materiellen Verantwortlichkeit bereinigt.

In Bezug auf die oben gesagten möchte ich eine auf der

heimischen Praxis basierende, theoretische Feststellung machen, und hinsichtlich des Themas einige Vorschläge mit dem Charakter einer Diskussion stellen.

Kollege Mydlik aus der Tschechoslowakei hat mit diesem ganzen Problem verbunden, als Zusammenfassung die folgenden gesagt:

Die Rechtsnormen der Arbeits- und Gesundheitsverteidigung sind von ausserordentlicher Bedeutung, um für den Menschen zu sorgen, und aus dem Gesichtspunkt der Steigerung der Produktivität, der Prävention von Wirtschaftsschäden, von Betriebsunfällen und Berufakrankheiten, der Sicherung der Produktionsaufgaben und der Arbeitsverteidigung, sowie aus dem Gesichtspunkt der prinzipiellen Einheit der allgemeinen Prävention."

Das Ziel des mit dem Arbeitsschutz verbundenen Rechtsinstituts kann zusammengefasst in drei Prinzipien aufgesetzt werden. Dieses Ziel kann nicht anders sein, als der Dienst desjenigen rechtssystematischen Prinzip, welches die Verteidigung des Menschen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bedeutet.

Die Rechtsregeln des Arbeitsrechtes dienen auch diesen Prinzipien. Diese Prinzipien sind die folgenden:

a/ Einer der grundlegenden Fehler entstammt aus der Anschauung der Leiter von Betrieben. Dies hat sich schon auch im Laufe der Vorbereitung der Regelung auf betriebslichem Niveau gezeigt. Das kommt zum Ausdruck darin, dass der Profit, als ein einziges Mass der Wirtschaft, an einigen Stellen - deren Zahl ist nicht gering - übertrieben wird. Aus dem Mechanismus stammt es nicht, und dem Sozialismus ist es ausgesprochen widrig, dass die gewinnreiche Wirtschaft um jeden Preis gesichert werden muss.

Die "um jeden Preis"-Anschauung bedeckt kapitalistische Gesinnung. Das heisst, dass man mit je kleinerer Aufwendung einen immer grösseren Profit sichern will. Das ist unter anderen so zu erreichen, dass die der Produktion unmittelbar

dienenden Aufwendungen zu Lasten der sog. adventiven Investitionen gesteigert werden. Das ist, wie ich es gesagt habe, dem sozialistischen Denken widrig, und es ist hinsichtlich seiner Ergebnisse unter unseren Verhältnissen auf längerer Distanz auch nicht wahr. Wenn die der Modernisierung der Arbeitsbedingungen dienenden Mittel, oder diese zum Teil, nicht zu ihrer Bestimmung angewandt werden, dann steigert sich die Anzahl der Betriebsunfälle, bzw. die Zahl der dadurch ausgefallenen Werkzeuge notwendigerweise. Falls die im Interesse der Prävention der Schädigung der Gesundheit getroffenen, geringen Massnahmen ergebnislos sind, bedeutet das ebenso für die betrieblichen wie für die gesellschaftlichen Fonds direkte und indirekte - sonst zu vermeidene - Unkosten. Die die unmittelbaren betrieblichen Fonds belastende Ausgabe ist der für die Unfall erlittenen Werkstätten bezahlte Schadenersatz, sowie die Befriedigung der Ansprüche der Sozialversicherung.

Im Komitat Csongrád haben die Betriebe mehr als eine Million Forint für Schadenersatz bezahlt, und wenn wir noch auch die Tatsache in Betracht ziehen, dass zahlreiche Betriebsunfälle unbekannt sind, oder zufolge mehr wohl gewussten Ursachen verborgen bleiben, dann ist das Bild genug traurig. Es ist schwer zu erweisen, aber ist allbekannt, dass ein bedeutender Teil der tatsächlich eingetroffenen Betriebsunfälle zufolge gekannten Betriebsinteressen verborgen bleibt. Eine wichtige Methode der Verhehlung ist die Übereinkauf mit dem Werkstätten, der Betriebsunfall erlitten hat. Das kostet aber beinahe gerade so viel, wie der Schadenersatz. /ungerechtfertigte Prämie, Belohnung, Lohnerhöhung, und sonstige nicht verdiente Vorteile usw./

Dieses Verfahren ist im Widerspruch mit dem Prinzip der bestimmungsgemässen Rechtspraxis, ist aus menschlichem Gesichtspunkt unmoralisch, und auch schädigend. Und dieses letztes ist gefährlicher ! Beim Grossteil der verborgen gebliebenen Betriebsunfälle werden nämlich die Ursachen nicht aufgedeckt, und demzufolge unterblieben diejenigen Massnahmen,

die die Behebung der Gefahrquellen zu dienen hätten. Der Arbeitsschutz wird auf solcher Weise um die wichtigste -präventive- Funktion gebracht. Nun eine Bemerkung: Die Verhütung der Mehrheit von verborgenen gebliebenen Unfällen würde geringe Kosten beanspruchen.

b/ Die indirekte materielle Wirkung, welche meiner Meinung nach wesentlicher, als die früher gesagten sind, wird leider nicht gemessen. Das ist die Anzahl der ausgefallenen Werkzeuge, bzw. der jene Wert, um den sowohl der Betrieb als die Gesellschaft kommen. Hier müssen wir stehenbleiben !

/Abweichend von den bisherigen möchte ich die Aufmerksamkeit auf einstige Folgen und Zusammenhänge von Betriebsunfällen hier lenken/. Die bekannte These c+v+m von Marx ist gekannt und angenommen. Niemand verneint es, dass es auch unter den Verhältnissen des Sozialismus "M"-Produktion gibt. Dies wird auch durch die Wissenschaft des sozialistischen Arbeitsrechtes erwiesen, als es unter den Prinzipien der Aufteilung erklärt, dass statt des Prinzips des Wertäquivalents, was kapitalistische Warenverhältnisse bedeckt, im Sozialismus das Prinzip der Aufteilung nach Arbeit zur Geltung gelangt.

Der Werkstätige, als Subjekt des Arbeitsrechtsverhältnisses kann also das völlige Entgelt seiner Arbeit in Form von Arbeitslohn nicht erhalten. Das Wertäquivalent wird im gesellschaftlichen Niveau durch indirekte Zuwendungen /binnen und aussen dem Arbeitsverhältnis/ verwicklicht.

Aus diesem ergibt es sich, dass die These auch unter unseren Verhältnissen besteht, dass der Werkstätige /die Arbeitskraft/ dazu fähig ist, einen höheren Wert, als sein eigener Wert zu erzeugen. Zufolge den geänderten Eigentumsverhältnissen wird der zwischen dem Arbeitsanwender und Arbeitnehmer bestehende, natürliche Widerstand mit dem Prinzip der Interessensidentität und der gegenseitigen Zusammenarbeit gewechselt werden. Dies ergibt, dass die Arbeitskraft auch gegen ihren immer zunehmenden Wert fähig ist, einen höheren Wert als ihr eigenes Entgelt zustande zu bringen.

Daran ist der Werktätige selbst auf direkter und indirekter Weise auch beteiligt. Der Ausfall dieses höheren Produktionswertes verursacht zufolge den ausgefallenen Werktagen einen tatsächlichen, und hinsichtlich seines Volumens grösseren Verlust, als die als Schadenersatz bezahlte Summe ist.

Der ausgefallene Produktionswert ist meiner Meinung nach das Mehrfache der Summe, die als Schadenersatz darauf gewendet wird, die Folgen der Betriebsunfälle zu beseitigen. Meine bisherigen Erörterungen müssen damit ergänzt werden, dass die Häufung in diesem Prozess in Betracht gezogen werden muss, was die unbedingte Folge jedes Betriebsunfalls ist. Es handelt sich nämlich darum, dass der Produktionswert ausgefallen ist, und die Werktätigen, die Unfall erlitten haben an den Gütern der Gesellschaft beteiligt.

Der tatsächliche Verlust ergibt sich aus der Häufung der beiden.

c/ Zusammengefasst: Die Unfall erlittenen Werktätigen /in vielen Fällen ohne ihr Verschulden/ legen auf den Tisch der Gesellschaft nichts hinab, nur nehmen sie davon in Form von Krankengeld und sonstigen Zuwendungen heraus.

Meiner Meinung nach konnte es über der Ersparung der zur Entschädigung bezahlten Summen das Mehrfache deren erspart werden, und dies halte ich auch zu tatsächlichem Verlust.

Ein Teil der Betriebe denkt aber nicht solcherweise, und neben ihrer unmenachlichen Anschauung nehmen sie nicht wahr, dass die Bestrebung nach Profit "um jeden Preis" sowohl für den Betrieb als für die Gesellschaft mit tatsächlichen materiellen Verlusten verbunden ist.

Aufgrund der gesagten wäre es erwünscht, darüber zu denken, wie die materielle Verantwortlichung des Betriebs in das System der materiellen Verantwortlichung des Arbeitsrechtes eingebaut, bzw. auf den ganzen ausgefallenen Produktionswert ausgedehnt werden könnte. /Der zufolge den ausgefallenen Werktagen entgangene Produktionswert ist viermal so gross, wie der für einen Werktag bezahlte, durchschnittliche Arbeits-

lohn./ Solch eine Konstruktion würde die Arbeitsverteidigung, als Mittel der Prävention wirksamer machen, weil die materiellen Folgen der Betriebsunfälle, oder diese zum Teil die betrieblichen Fonds belasten würden. Daneben könnten die Arbeitsverteidigungsforschungen mittels den unter dem Rechtstitel den ausgefallenen Produktionswertes für den Staat oder für den SZOT /Gewerkschaftsbund in Ungarn/ als Entschädigung bezahlten Summen entwickelt werden, bzw. die Ergebnisse der Forschungen angewandt werden.

Ich bin gezwungen, auch den Gedanken der moralischen Verpflichtung von Betrieben aufzuwerfen.

Es ist allbekannt, dass zahlreiche Betriebe im Laufe ihrer Tätigkeiten den Mitgliedern der Gesellschaft Schäden von unschätzbarem Wert verursachen.

Das Großteil dieser schädigenden Haltungen ist keine unbedingte Folge der Tätigkeit des gegebenen Betriebs. Anders gesagt sind diese zu vermeiden, zu prävenieren. Es gibt keine Erklärung davon, aufgrund welcher Veranlassungen unsere Betriebe mehr, als 100 Million Forint als Pönale bezahlen, weil sie die Flüsse verunreinigen. Diese mächtige Entschädigungen wären in vielen Fällen genügend, die Schadenzufügung zu vermeiden, das verunreinigte Wasser zu reinigen, usw.

Aber doch wird es nicht getan. Durch diese schädigende Haltung wird die Bademöglichkeit im Sommer von Zehntausenden der Menschen - unbegriffen ein Teil der eigenen Werkstätigen - verhindert. Und dies könnte in Geld schwierig zum Ausdruck gebracht werden.

Prof. Dr. László Nagy Universität, Szeged

Die Tagung hat das Ziel gehabt, unsere mit dem auf der Tagesordnung befindlichen Thema verbundenen Erfahrungen auszutauschen, um bei den weiteren wissenschaftlichen Forschungen sowie bei der Kodifikation und der Anwendung des Rechtes